

des Börseunternehmens Wiener Börse AG vom 18. Februar 2026

## Verpflichtungen als Market Maker

im Handel mit Wertpapieren über das elektronische Handelssystem Xetra®

### Widerruf:

Mit Wirkung zum Ablauf des 18. Februar 2026 sind die von dem Mitglied

- Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG

übernommenen Verpflichtungen als Market Maker wie folgt angeführt widerrufen:

ISIN	INSTRUMENT	Xetra Code	Xetra Market Group
US92556H2067	PARAMOUNT GLOBAL- CLASS B	PARA	GMC1
GB00B10RZP78	UNILEVER PLC	ULVR	GMC3

(siehe Veröffentlichungen Nr. 685+686 vom 18. Februar 2026 „Zurückziehung – Vienna MTF“)

Wien, am 18. Februar 2026

WIENER BÖRSE AG

Die Anforderungen des Börsegesetzes betreffend das Erfordernis einer formellen Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und die Emittentenpflichten an einem geregelten Markt gelten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nicht, wohl aber insbesondere die in den Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Art. 18 (Insiderlisten), Art. 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm § 155 Abs. 1 Z 2 bis 4 BörseG 2018, wie auch die in § 119 Abs. 4 BörseG 2018 niedergelegten Pflichten und die Verbote der Art. 14 (Insiderhandel) und Art. 15 (Marktmanipulation) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm §§ 154, 163 und 164 BörseG 2018. Allerdings finden die vorgenannten Pflichten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nur dann Anwendung, wenn der Emittent die Einbeziehung des Finanzinstruments zum Handel beantragt oder genehmigt hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Finanzinstrumenten ausländischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, zu Unterschieden gegenüber Finanzinstrumenten österreichischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, kommen kann. Diese können – nicht abschließend aufgezählt – in sachenrechtlicher Hinsicht (somit die Rechte des Erwerbers an zB im Ausland verwahrten Finanzinstrumenten betreffend), in der Lieferung bzw. dem Settlement der Finanzinstrumente oder in gesellschaftsrechtlicher (zB Stimm- oder Dividendenberechtigungen betreffend) bzw. sonstiger – zB steuerlicher – Hinsicht liegen.